

Diese Vereinbarung regelt die Nutzung des Sammlungsmaterials, das in den verschiedenen direkt von ARCHE NOAH verwalteten Sammlungen enthalten ist (= generatives und vegetatives Vermehrungsmaterial der Saatgut-, Obst-, Kartoffelsammlung wie Saatgut, Knollen, Edelreiser).

Die Zielsetzungen der Vereinbarung sind wie folgt:

- Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Kulturpflanzenvielfalt
- Förderung von Gemeinschaften, welche die Kulturpflanzenvielfalt erhalten und entwickeln und die Werte aus unserem Leitbild teilen
- Prävention der Bio-Piraterie und Schutz von Saatgut als Gemeingut
- Förderung der Pflanzenzüchtung unter Achtung der natürlichen Grenzen der Pflanzen

Mit dieser Vereinbarung ist der Empfänger von Sammlungsmaterial an folgende Regeln gebunden (Überblick):

- nachhaltige Nutzung
- rechtmäßiger Austausch (Weitergabe dieser Vereinbarung gemeinsam mit dem Sammlungsmaterial)
- Anbau, Vermehrung und Lagerung im bäuerlichen Kontext; sowie der Verkauf von Erzeugnissen

NICHT erlaubt sind:

- Ansprüche auf geistige Eigentumsrechte wie Patente auf Sammlungsmaterial oder auf Erzeugnisse
- Anmeldung von Sortenschutz
- Anwendung von Gentechnik auf das Sammlungsmaterial

Mit Einschränkungen erlaubt sind:

- Forschung und Entwicklung
- kommerzielle Aktivitäten

Forschungsergebnisse und Berichte über Saat- und Pflanzgut aus den ARCHE NOAH Sammlungen werden öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Online-Links). Der VEREIN behält sich jedoch das Recht vor, die Veröffentlichung von Daten, insbesondere von digitalen Sequenzen, abzulehnen, wenn er nicht die Garantie erhält, dass die wesentlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (besonders in Bezug auf die Zielsetzungen und insbesondere auf Eigentumsrechte und Gentechnik) eingehalten werden.

Wenn KOMMERZIELLE AKTIVITÄTEN (siehe Begriffsbestimmung auf Seite 2) zur **Entwicklung** eines genetischen Materials, einer Substanz, Sorte oder eines Erzeugnisses führen, die auf dem Markt angeboten werden, ist der Nutzer verpflichtet, mit dem VEREIN einen spezifischen Vertrag über den monetären und nicht-monetären Ausgleich der Vorteile aus diesen Aktivitäten abzuschließen.

Die landwirtschaftliche Nutzung zum Zwecke der Erhaltung des Materials, inklusive Austausch und Verkauf von Saat- und Pflanzgut und Erzeugnissen durch Bauern oder Sorten-Erhalter selbst (oder sie vertretende Organisationen), gilt an sich als Beitrag zur Förderung der Biodiversität und unterliegt daher nicht der Erwartung eines Vorteilsausgleichs.

ARCHE NOAH NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SAMMLUNGSMATERIAL - Begriffsbestimmungen

- **VEREINBARUNG:** NUTZUNGSBEDINGUNGEN, die den Austausch und die Nutzung des SAMMLUNGSMATERIALS des VEREINS mit Stand vom 1. Februar 2020 regeln.
- **VEREIN:** ARCHE NOAH, Gesellschaft zur Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung
Vereinssitz in Obere Straße 40, 3553 Schiltern, Österreich, (ZVR 907 994 719)
- **SAMMLUNGSMATERIAL:** GENETISCHE RESSOURCEN und ihre DERIVATIVE, die einen Teil der Sammlungen bilden und direkt vom VEREIN oder in anderen internen Formen der Zusammenarbeit verwaltet oder unter Nutzung solcher GENETISCHEN RESSOURCEN entwickelt werden. SAMMLUNGSMATERIAL umfasst nur jene Ressourcen, für die der Verein das Recht hat, Nutzungsbedingungen festzulegen, sei es aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder mit Zustimmung des BEREITSTELLERS im Rahmen des PFLANZENVISUMS DES VEREINS oder eines anderen Dokuments.
- **GENETISCHE RESSOURCEN:** Jedwedes Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten enthält und einen tatsächlichen oder potentiellen Wert hat.
- **DERIVAT:** Eine natürlich vorkommende biochemische Verbindung, die durch Genexpression oder den Stoffwechselprozess biologischer oder genetischer Ressourcen entstanden ist, auch wenn sie keine funktionalen Erbinheiten enthält.
- **BEREITSTELLER:** Natürliche oder juristische Person, die im Rahmen des PFLANZENVISUMS des VEREINS oder eines anderen Vertrages ihr Einverständnis gegeben hat, dass GENETISCHE RESSOURCEN als SAMMLUNGSMATERIAL zu den Konditionen dieser VEREINBARUNG genutzt werden dürfen.
- **PFLANZENVISUM DES VEREINS:** Standardformular des Vereins, das die Zustimmung des BEREITSTELLERS, die Beschreibung des spezifischen SAMMLUNGSMATERIALS, seines Ursprungs und die Nutzungsbedingungen vereint.
- **MITGLIED:** Natürliche, juristische Person oder Personengemeinschaft, die statutenmäßiges Mitglied des VEREINS ist.
- **DRITTER:** Jede juristische Person oder natürliche Person, die durch den AUSTAUSCH ZUM ZWECKE DER ERHALTUNG entweder vom VEREIN, von einem MITGLIED oder DRITTEN SAMMLUNGSMATERIAL kauft, erhält oder nutzt.
- **RECHTMÄSSIGER AUSTAUSCH:** Weitergabe von SAMMLUNGSMATERIAL zwischen dem VEREIN und seinen MITGLIEDERN, zwischen seinen Mitgliedern und mit DRITTEN, sofern die Empfänger jeweils ausdrücklich den Bedingungen dieser VEREINBARUNG für alle Nutzungen und jeden weiteren Austausch des SAMMLUNGSMATERIALS zustimmen.
- **FORSCHUNG:** systematische Untersuchungen und Studien an und mit GENETISCHEN RESSOURCEN und dazugehörigem Wissen und Quellen, mit dem Ziel, Fakten festzustellen und neue Erkenntnisse zu gewinnen.
- **KOMMERZIELLE AKTIVITÄTEN:** Nutzung des SAMMLUNGSMATERIALS inklusive sämtlicher DERIVATE durch MITGLIEDER oder DRITTE zum Zwecke der Gewinnerzielung, sei es in der Phase der FORSCHUNG und Produktentwicklung, sei es durch Verkauf, Leasing oder Austausch für kommerzielle Zwecke.
- **VORTEILSAUSGLEICH:** Monetäre oder nicht-monetäre Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Vorteile aus der Nutzung des SAMMLUNGSMATERIALS mit dem VEREIN, dem BEREITSTELLER und der Öffentlichkeit insgesamt geteilt werden.

ARCHE NOAH NUTZUNGSBEDINGUNGEN IM DETAIL

Artikel 1 (Gegenstand der Vereinbarung)

1. Dieses VEREINBARUNG regelt den Austausch, die Nutzung, Handhabung, Verbreitung und Kultivierung von SAMMLUNGSMATERIAL zwischen dem VEREIN und seinen MITGLIEDERN bzw. dem VEREIN und DRITTEN.

Artikel 2 (Nachhaltige & nichtkommerzielle Nutzung, rechtmäßiger Austausch)

1. MITGLIEDER und DRITTE dürfen das SAMMLUNGSMATERIAL und seine DERIVATE nur in nachhaltiger Weise nutzen und dürfen sich nur am RECHTMÄSSIGEN AUSTAUSCH des SAMMLUNGSMATERIALS beteiligen, wobei diese VEREINBARUNG bei jedweder und allen folgenden Weitergaben von SAMMLUNGSMATERIAL mit ausgehändigt werden muss.
2. SAMMLUNGSMATERIAL darf für die Kultivierung, Vermehrung und Lagerung ausgetauscht und genutzt werden. Es dürfen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchgeführt werden. Für die Veröffentlichung von jedweden digitalen Sequenzdaten, die aus SAMMLUNGSMATERIAL gewonnen wurden, ist jedoch die ausdrückliche Zustimmung des VEREINS erforderlich.

Artikel 3 (Kommerzielle Aktivitäten, geistige Eigentumsrechte & Vorteilsausgleich)

1. Im Falle der Entwicklung und Produktion von genetischem Material, Substanzen oder Erzeugnissen unter Nutzung von SAMMLUNGSMATERIAL und DERIVATEN, sind KOMMERZIELLE AKTIVITÄTEN nur unter den folgenden Bedingungen erlaubt:
 - a) Das SAMMLUNGSMATERIAL oder DERIVATE dürfen von MITGLIEDERN oder DRITTEN nicht verwendet oder erwähnt werden, um irgendeinen Anspruch auf geistige Eigentumstitel an einem Erzeugnis oder Prozess zu bewirken.
 - b) Die Schritte zur Schaffung genetischer Vielfalt umfassen nur normalerweise auftretende natürliche Prozesse. Die Verwendung alter transgener Techniken oder neu entwickelter Gentechnologie ist ausgeschlossen.
2. Die Ergebnisse von FORSCHUNG und Entwicklung, die durch MITGLIEDER, DRITTE und dem VEREIN am SAMMLUNGSMATERIAL durchgeführt werden, werden geteilt und der Öffentlichkeit auf einer Webseite, deren URL-Adresse dem VEREIN mitgeteilt wird, dauerhaft zugänglich gemacht.
3. Wenn FORSCHUNG oder KOMMERZIELLE AKTIVITÄTEN zur Entwicklung eines genetischen Materials, einer Substanz, Sorte oder eines Erzeugnisses führen, die auf dem Markt erhältlich sind, ist das MITGLIED oder der DRITTE verpflichtet, mit dem VEREIN einen spezifischen Vertrag abzuschließen (in Konsultation mit dem ursprünglichen BEREITSTELLER des SAMMLUNGSMATERIALS, sofern bekannt), der gegebenenfalls die Modalitäten des monetären und nicht-monetären Ausgleichs der Vorteile aus solchen Aktivitäten regelt.

Artikel 4 (Durchsetzung und Streitbeilegung)

1. Der VEREIN oder vom VEREIN beauftragte natürliche oder juristische Personen sind berechtigt, mit allen dazu notwendigen Mitteln Beweise von Verletzungen dieser VEREINBARUNG zu sichern, wenn ernsthafte Zweifel an der Vertragstreue des Vertragspartners bestehen, und sicherzustellen, dass diese VEREINBARUNG von den MITGLIEDERN und DRITTEN, die SAMMLUNGSMATERIAL nutzen, eingehalten wird.
2. Sollten alle Vermittlungsversuche scheitern, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser VEREINBARUNG ergeben, unter Anwendung österreichischen Rechts vor Gerichten der Republik Österreich verhandelt.

Verfasst in Schiltern, Februar 2020

**Diese VEREINBARUNG wird mit Bezug auf folgendes
SAMMLUNGSMATERIAL unterzeichnet (bitte ausfüllen)**

<u>Eindeutige Bezeichnung des Materials</u>

Daten der UNTERZEICHNENDEN PERSONEN (bitte ausfüllen)

Bereitstellende Person	Empfangende Person
<u>Vollständiger Name*</u>	<u>Vollständiger Name*</u> (Institution; <i>Unterzeichnungsberechtigter</i>)
Verein ARCHE NOAH	
<u>Identifikationszahl**</u>	<u>Identifikationszahl**</u>
ZVR Zahl 907994719	
<u>Adresse / Sitz (Straße, Postleitzahl, Ort, Land)</u>	<u>Adresse / Sitz (Straße, Postleitzahl, Ort, Land)</u>
Obere Strasse 40 3553 Schiltern Österreich	
<u>Unterschrift</u>	<u>Unterschrift</u>
Ort: Datum (TT.MM.JJJJ):	Ort: Datum (TT.MM.JJJJ):

* Je nach zutreffendem Fall vollständiger Name der natürlichen oder juristischen (bspw. Unternehmen, Gesellschaft, Verein) Person

** bei natürlichen Personen: Geburtsdatum; bei juristischen Personen je nach zutreffendem Fall beispielsweise Nummer des Firmenbuchs, Handelsregisters, Vereinsregisters oder ähnliches.